



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

per E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail [Beate.Sternig@bmf.gv.at](mailto:Beate.Sternig@bmf.gv.at)  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0032-I/4/2007

**Betreff: GZ BMWA-462.201/0004-III/9a/2007 vom 27. September 2007**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche  
Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das  
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert  
werden;**  
**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**  
**(Frist: 19. Oktober 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellten und mit Note vom 27. September 2007 unter der Zahl BMWA-462.201/0004-III/9a/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

17.10.2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0032-I/4/2007

**Betreff: GZ BMWA-462.201/0004-III/9a/2007 vom 27. September 2007**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche  
Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das  
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert  
werden;**

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 19. Oktober 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs darf festgehalten werden, dass das Bundesministerium für Finanzen die Einbeziehung freier Dienstnehmer/innen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), von Personen, die in der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), in der Pensionsversicherung nach dem Freiberuflich-Selbständigengesetz (FSVG) und dem Notarversicherungsgesetz (NVG) pflichtversichert sind, sowie von Rechtsanwälten/innen und Ziviltechniker/innen in das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (hinkünftig Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG) grundsätzlich begrüßt.

Unbeschadet der Zielsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes wird jedoch seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu selbigem angemerkt wie folgt:

### 1. Zur Höhe der Beitragsleistungen (§ 66 Abs. 1 iVm Abs. 3 BMSVG)

Hinsichtlich der Differenzierung bei der Bemessungsgrundlage bestehen verfassungsrechtliche Bedenken:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht in § 66 Abs. 1 BMSVG für Selbständige (§ 64 BMSVG) eine monatliche Beitragsleistung in der Höhe von 1,53% der Beitragsgrundlage vor. Als Beitragsgrundlage ist gemäß § 66 Abs. 3 BMSVG die sich aus der im § 64 Abs. 1 Z 1 bis 4 BMSVG angeführten Pflichtversicherung jeweils ergebende Beitragsgrundlage nach den §§ 25, 25a, 26 und 35b GSVG, nach § 23 BSVG sowie nach § 10 NVG heranzuziehen; für Rechtsanwälte ist als Beitragsgrundlage das Einkommen nach § 22 Abs. 1 lit. b Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), für Ziviltechniker die sich aus § 29a Abs. 4 Ziviltechnikerkammergesetz (ZTKG) heranzuziehen.

Gemäß diesen Bestimmungen bestehen für GSVG-Pflichtversicherte in der Krankenversicherung (oder Pensionsversicherung) Höchstbeitragsgrundlagen, die auch für die Selbständigenversorgung maßgeblich sind. Demgegenüber bestehen für Notare und Rechtsanwälte (nach Wissensstand des Bundesministeriums für Finanzen nicht Ziviltechniker) keine Höchstbeitragsgrundlagen. Diese können somit Beiträge ohne Deckelung einzahlen und dadurch einen sehr hohen steuerlichen Vorteil erlangen.

Diese – durch die steuerliche Begünstigung bedingte – Besserstellung von Notaren und Rechtsanwälten ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen im Lichte des in Art 7 Abs. 1 B-VG normierten Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich bedenklich. Es wird daher angeregt, bei Rechtsanwälten und Notaren ebenfalls eine Höchstgrenze vorzusehen, die sich an der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage für GSVG-Pflichtversicherte orientiert. Die Normierung einer solchen Höchstgrenze wäre trotz Anknüpfens an § 10 NVG bzw. § 22 EStG 1988 möglich.

### 2. Zur Heranziehung des steuerlichen Einkommens von Rechtsanwälten (§ 66 Abs. 3 BMSVG)

Zudem erscheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die Heranziehung des Einkommens gemäß § 22 Abs. 1 lit. b EStG 1988 für die Festsetzung der Beitragsgrundlage für Rechtsanwälte problematisch: Die steuerlichen Veranlagungen erfolgen zumindest ein

Jahr, in den meisten Fällen zwei bis manchmal sogar drei Jahre nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Es ist daher unklar, welche Beitragsgrundlage für das jeweilige Einzahlungsjahr für die Selbständigenversorgung maßgeblich ist. Während gemäß § 66 Abs. 3 BMSVG für GSVG-Pflichtversicherte die Möglichkeit besteht, die vorläufige Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung heranzuziehen, ist für Rechtsanwälte keine vergleichbare Regelung vorgesehen. Dies führt aber nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen zur Undurchführbarkeit der Selbständigenversorgung für Rechtsanwälte, weil deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen erst im Nachhinein feststeht.

Ebenso kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen bei Heranziehen des steuerpflichtigen Einkommens keine monatliche Beitragszahlung erfolgen, sondern müsste auf eine jährliche Zahlung abgestellt werden. Die Anknüpfung der Beitragsgrundlage an das Einkommen würde daher dazu führen, dass Beiträge erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides über die Einkommensteuerveranlagung an die Mitarbeitervorsorge-Kasse abgeführt werden können, was wiederum eine beträchtliche zeitliche Verzögerung bei der Beitragsleistung zur Folge hätte. Eine solche Vorgehensweise wäre jedoch gegenüber der derzeitigen Praxis nicht systemkonform. Zudem bleibt unklar, inwieweit Änderungen der steuerlichen Ergebnisse durch eine Betriebsprüfung Einfluss auf die Beiträge zur Selbständigenversorgung haben.

Das steuerliche Einkommen ist somit aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen keine taugliche Grundlage für die Beitragsberechnung.

### 3. Zur Beitragseinhebung (§§ 64 ff BMSVG)

Es wird vom Grundsatzprinzip der Beitragseinhebung im Wege der Sozialversicherungsanstalten abgegangen. Dies würde für die Mitarbeitervorsorge-Kassen dazu führen, dass für einen Geschäftszweig ein eigenes Inkassoverfahren implementiert werden müsste, wobei das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer solchen Neuregelung nicht abschätzbar ist. Ungelöst bleibt auch, wie bzw. von wem die Anzahl der Beitragsmonate berechnet wird, die für die Auszahlung eines Anspruches ausschlaggebend ist. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte daher jedenfalls sichergestellt werden, dass das bewährte System der Beitragseinhebung ausschließlich im Wege der Sozialversicherungsanstalten beibehalten wird.

#### 4. Zur Vergütung der Träger der Krankenversicherung (§ 26 Abs. 5 BMSVG)

Gemäß § 26 Abs. 5 BMSVG kann der jeweils zuständige Träger der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge eine Vergütung von höchstens 0,3% der eingehobenen Beiträge von der jeweiligen Mitarbeitervorsorgekasse einheben. In der Sozialpartnerrunde am 15. Oktober 2007 wurde in den Raum gestellt, dass das Ausmaß dieser Vergütung bei den für den vierten und fünften Teil des gegenständlichen Gesetzesvorhabens zuständigen Trägern der Krankenversicherung nicht kostendeckend sein könnte.

Das Bundesministeriums für Finanzen hält dazu fest, dass ein unterschiedliches Ausmaß der Vergütung im Hinblick auf die von den Mitarbeitervorsorgekassen zu erbringende Bruttokapitalgarantie (§ 24 Abs. 1 BMSVG) abgelehnt wird, da dies zu unterschiedlichen Belastungen der für die Kapitalgarantie zu bildenden Rücklage (§ 20 Abs. 2 BMSVG) führen würde und dieser unterschiedlichen Belastung keine im entsprechenden Ausmaß höhere Dotierung der Rücklage gegenübersteht.

#### 5. Zu den Verwaltungskosten für Unternehmen

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Verwaltungskosten für Unternehmen, die gemäß §14a BHG in Verbindung mit den Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007 zu ermitteln, dokumentieren und darzustellen sind.

##### a) zur Ermittlung der Verwaltungskosten

Konkret enthält der gegenständliche Gesetzesvorschlag die Informationsverpflichtung „Beitrittsvertrag“ in den §§ 54 und 67 BMSVG. Die Verwaltungskosten wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit 1.052.295 € geschätzt. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte als Stundensatz für die Kalkulation der Verwaltungskosten für Unternehmen ein Mischsatz, wie z.B. jener für Techniker mit 43,47 €, verwendet werden. Bei geschätzten 310.000 betroffenen Unternehmen pro Jahr aus unterschiedlichsten Branchen erscheint ein durchschnittlicher Stundensatz plausibler. Bezüglich der Anzahl der Unternehmen und der anteiligen Anzahl jener Unternehmen, die jährlich einen Beitrittsvertrag abschließen werden, ersucht das Bundesministerium für Finanzen um bilaterale Abstimmung der Berechnungsgrundlagen.

Neben der Informationsverpflichtung „Beitrittsvertrag“ wären auch die Auswirkungen der Informationsverpflichtung „Kontomitteilung“ gemäß § 71 Abs. 2 BMSVG auf die Verwaltungskosten für Unternehmen nach dem Standardkostenmodell zu ermitteln.

b) zur Darstellung der Verwaltungslasten

Bezüglich der Darstellung der Verwaltungslasten wird ersucht, im Vorblatt unter den "Finanziellen Auswirkungen" eine eigene Überschrift „Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen“ einzufügen. Weiters wird angeregt, die Informationsverpflichtungen und die daraus entstehende voraussichtliche Gesamtbelastung bzw. -entlastung anzuführen. Es wird vorgeschlagen, weitere Details und etwaige Parameter der Berechnung gegebenenfalls in den allgemeinen Erläuterungen darzustellen.

c) Dokumentation der Verwaltungskosten

Für die Dokumentation der Informationsverpflichtung in der Datenbank BRIT wird um Übermittlung der exakten Parameter an die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen per E-Mail ersucht, weil das BMSVG in der Basiserhebung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fiel und somit in der Datenbank nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bearbeitet werden kann.

6. Formelle Änderungen

a) zum BMSVG

In legistischer Hinsicht wird hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen des zweiten Teiles auf den vierten und fünften Teil des gegenständlichen Gesetzesentwurfes angeregt, die Begriffsbestimmungen entsprechend zu adaptieren (§§ 51 Abs. 2 und § 64 Abs. 4 BMSVG).

Bei den Definitionen in den Abschnitten eins, vier und fünf des geplanten Gesetzesvorhabens sollte sichergestellt werden, dass in den Anwartschaftsbegriff sämtliche Anwartschaften einbezogen werden, und zwar unabhängig davon, aus welchen „Beitragsarten“ diese resultieren (§§ 3 Z 3, 52 Z 2, 65 Z 2 BMSVG).

Zudem wird ersucht, die von den Mitarbeitervorsorge-Kassen für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes zu verwendenden Formblätter (Anlage 2 zu § 40 BMSVG) um die zusätzlichen Beiträge aus der Selbständigenvorsorge zu ergänzen.

Der Übersicht halber erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen einen Vorschlag für die erwähnten legistischen Adaptierungen des BMSVG zu erstatten:

### **Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes**

„§ 51. (...):

(2) Die Bestimmungen des 2. Teiles sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“, „Abfertigungsbeiträge“, „Abfertigungsanwartschaft“ und „Abfertigung“ die Begriffe „Selbständiger“, „Selbständigenvorsorgebeiträge“, „Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge“ und „Kapitalbetrag“ treten.“

„§ 64. (...)

(4) Die Bestimmungen des 2. Teiles sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“, „Abfertigungsbeiträge“, „Abfertigungsanwartschaft“ und „Abfertigung“ die Begriffe „Selbständiger“, „Selbständigenvorsorgebeiträge“, „Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge“ und „Kapitalbetrag“ treten.“

*Anlage 2 zu § 40 (Formblatt A – Vermögen der Veranlagungsgemeinschaft) Passiva lautet:*

#### **,,PASSIVA**

##### I. Abfertigungsanwartschaft (§ 3 Z 3)

1. mit laufenden Beiträgen
2. beitragfreigestellt

##### II. Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge (§ 52 Z 2)

1. mit laufenden Beiträgen
2. beitragfreigestellt

##### III. Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge (§ 65 Z 2)

1. mit laufenden Beiträgen
2. beitragfreigestellt

##### IV. Verbindlichkeiten

1. aus dem Ankauf von Vermögenswerten
2. gegenüber Anwartschaftsberechtigten
3. gegenüber Arbeitgebern
4. gegenüber Kreditinstituten
5. gegenüber einer anderen Veranlagungsgemeinschaft
6. gegenüber der MV-Kasse AG
7. sonstige

##### V. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

##### VI. Sonstige Passiva“

*Pos III. der Anlage 2 zu § 40 (Formblatt B – Gewinn- und Verlustrechnung der Veranlagungsgemeinschaft) lautet:*

#### „III. Beiträge

- laufende Abfertigungsbeiträge gemäß §§ 6 und 7
- laufende Beiträge gemäß §53

- laufende Beiträge gemäß §66
- Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft aus einer anderen MV-Kasse
- Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft“

#### b) zum Bankwesengesetz (BWG)

Die Novellierung des BMSVG bedingt folgende Adaptierungen des BWG:

Der Konzessionstatbestand in § 1 Abs. 1 Z 21 BWG idgF wäre dahingehend zu ergänzen, dass auch die Hereinnahme und Veranlagung von Selbständigenvorsorgebeiträgen als Bankgeschäft im Sinne dieser Bestimmung gilt. Freilich müsste auch der Begriff "Selbständigenvorsorgebeiträge" in § 2 BWG idgF eigens definiert werden.

Zudem sollten bei der Anlegerentschädigung in § 93b Abs. 4 BWG idgF die zusätzlichen Vergütungen für die Vermögensverwaltung (§ 62 Abs. 2 Z 2 und § 72 BMSVG) berücksichtigt werden.

#### c) Änderung von Gesetzesverweisen

Abschließend wird ersucht, die Verweise auf das "Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG" im EStG 1988, Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988), Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BWG und im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) aufgrund der Änderung des Gesetzestitels in "Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG" richtig zu stellen.

Aufgrund der derzeit vom Bundesministerium für Finanzen beabsichtigten Novellierungen des BWG und des FMABG (Ministerialentwurf 138/ME XXXIII. GP), die ebenfalls mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten sollen, wird dringend ersucht, die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der erwähnten legistisch notwendigen Adaptierungen des BWG und des FMABG sowie den Termin für das In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen mit dem Bundesministerium für Finanzen abzustimmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

17.10.2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)